

Satzung
über die Ordnung im Strandgebiet der Gemeinde Zempin
vom 15. Mai 2007
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 06 vom 29.05.2007)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Strandgebiet (im Folgenden "Badestrand" genannt) in der Gemeinde Zempin.

(2) Der Badestrand wird begrenzt:

- im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenzen
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag)
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß oder den Steiluferhangfuß.

(3) Innerhalb dieser Grenzen gehören zum Badestrand im Sinne der Satzung auch die Dünen, Buhnen, Küstenschutzanlagen und das Steilufer.

§ 2
Grundbestimmungen

(1) Das Strandgebiet nach § 1 unterliegt dem Gemeingebrauch. Die allgemeine Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

(2) Die Bewirtschaftung des Badestrandes obliegt dem Eigenbetrieb „Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin“. Verantwortlich für die Kontrolle und Durchsetzung dieser Satzung ist im Auftrage des Bürgermeisters der Gemeinde Zempin das Fremdenverkehrsamt als Bewirtschafter des Badestrandes.

§ 3
Strandzugänge

(1) Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen und der Abbruchkanten des Steilufers ist aus Küstenschutzgründen ganzjährig verboten.

(2) Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen und zu lagern.

(3) Die Strandzugänge sind entsprechend beschildert.

§ 4
Verhalten am Badestrand

(1) Der Badestrand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung ist in den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet.

(3) Insbesondere sind verboten:

- a) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);

- b) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und von Abfällen aller Art;
- c) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Booten, mit Ausnahme der von legitimierten Ämtern, Institutionen oder Personen, die in deren Auftrag handeln sowie von Krankenfahrstühlen;
- d) das Klettern und Graben am Steilufer (geologisches Schutzgebiet);
- e) die Verunreinigung von Badestrand, Düne und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich oder in der Düne;
- f) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern in einer Entfernung von weniger als 2 m vom seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß;
- g) das Errichten von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut und anderen Stoffen, ausgenommen aus Sand und am Strand liegenden Steinen;
- h) die Aufstellung und Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben, mobilen Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstigen Materialien in einem Abstand von weniger als 2 m zum seeseitigen Dünenfuß und von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß;
- i) die unerlaubte Entnahme von Sand und Steinen in größeren Mengen;
- j) das Reiten ohne Sondererlaubnis;
- k) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- l) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis vor;
- m) ab Waldbrandstufe 3 offene Feuer zu entzünden und zu grillen;
- n) Feuer- und Grillstätten während des Betriebes unbeaufsichtigt zu lassen oder ohne Säuberung und Ablöschen des Feuers zu verlassen;
- o) brennbare Materialien aus natürlichen Ressourcen, Strandbefestigungs- und Schutzanlagen sowie Strandzugängen zu entnehmen;
- p) die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis der Gemeinde Zempin;
- q) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
- r) die gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art mit Ausnahme der Bestimmungen des § 9;
- s) der Verkauf von Waren mit Ausnahme der Bestimmungen des § 9.

§ 5

Hunde am Badestrand

- (1) Hunde dürfen am Badestrand nur in den dafür gekennzeichneten Abschnitten mitgeführt werden.
- (2) Hundehalter müssen ihre Tiere so beaufsichtigen:
 - a) dass am Hundestrand ihre Tiere nicht frei umherlaufen und andere Besucher belästigen,
 - b) Verunreinigungen durch die Hunde sind durch die Hundehalter oder durch die sie mitführenden Personen unverzüglich zu entsorgen,
 - c) Hunde sind auf den Strandzugängen an der Leine zu führen.

§ 6 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine erlaubnis- und entgeltpflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Fremdenverkehrsamtes. Die Erlaubnis ist von Haftungsansprüchen frei.
- (2) Eine Stellfläche von ca. 9 m² pro Strandkorb darf nicht überschritten werden.
- (3) Die territoriale Abgrenzung und eigenmächtige Veränderung des zugewiesenen Stellplatzes sind nicht gestattet.
- (4) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierte Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.
- (5) Die Strandkörbe sind so zu platzieren, dass ein mindestens 10 m breiter Durchgangsbereich zwischen Strandkorb und Küstenlinie bei Mittelwasserstand der Ostsee gewährleistet ist.

§ 7 Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere Sportgeräte

- (1) Die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte ist auf dem Badestrand nur mit Erlaubnis des Fremdenverkehrsamtes gestattet.
- (2) Die Wartung und Betankung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und anderer erlaubnispflichtiger Sport- und Spielgeräte ist mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge der Rettungs- und Sicherheitskräfte verboten.

§ 8 Drachensteigen am Badestrand

- (1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nicht gestattet.
- (2) Steigdrachen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nur dort zugelassen, wo Strandbesucher nicht gefährdet und belästigt werden.
- (3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 9 Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Badestrandes und des Strandgebietes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch das Fremdenverkehrsamt erteilt werden.
- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Badestrand nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der durch das Fremdenverkehrsamt

erlaubte Verkauf an den dafür vorgesehenen Strandabschnitten mit maximal 2 Elektrowagen.

§ 10 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Badestrand eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

(2) Wer den Anordnungen nicht folgt, kann vom Badestrand verwiesen werden.

(3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausnahme-Erlaubnisse

Die Gemeinde Zempin kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt sowie Dünenanlagen und Abbruchkanten des Steilufers betritt und befährt;
2. § 3 Abs. 2 Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen ablegt und lagert;
3. § 4 Abs. 3 Buchstabe a) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
4. § 4 Abs. 3 Buchstabe b) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
5. § 4 Abs. 3 Buchstabe c) mit einem Fahrzeug (auch Boote) am Badestrand fährt oder es abstellt;
6. § 4 Abs. 3 Buchstabe d) am Steilufer (geologisches Schutzgebiet) klettert oder gräbt;
7. § 4 Abs. 3 Buchstabe e) Badestrand, Düne und Wasser verunreinigt sowie Abwasser im Strand oder in der Düne versickern lässt;
8. § 4 Abs. 3 Buchstabe f) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt, welche weniger als 2 m vom seeseitigen Dünenfuß und weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß entfernt sind;
9. § 4 Abs. 3 Buchstabe g) Strandburgen oder -hütten, außer aus Sand oder am Strand liegenden Steinen, errichtet;
10. § 4 Abs. 3 Buchstabe h) Boote, Surfbretter, Strandkörbe, mobile Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstige Materialien in einem Abstand von weniger als 2 m zum seeseitigen Dünenfuß oder von weniger als 5 m vom Steiluferhangfuß aufstellt oder lagert;
11. § 4 Abs. 3 Buchstabe i) Sand und Steine in größeren Mengen ohne Erlaubnis der Gemeinde Zempin vom Badestrand entnimmt;
12. § 4 Abs. 3 Buchstabe j) am Badestrand ohne Sondererlaubnis der Gemeinde Zempin reitet;
13. § 4 Abs. 3 Buchstabe k) durch musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;

14. § 4 Abs. 3 Buchstabe l) ohne Erlaubnis nach § 4 offene Feuer abbrennt und grillt;
15. § 4 Abs. 3 Buchstabe m) nach Auslösung der Waldbrand-Warnstufe 3 oder 4 offene Feuer entzündet und grillt;
16. § 4 Abs. 3 Buchstabe n) eine Feuer- und Grillstätte während des Betriebes unbeaufsichtigt lässt oder ohne Säuberung und Ablöschen des Feuers verlässt;
17. § 4 Abs. 3 Buchstabe o) brennbare Materialien aus natürlichen Ressourcen, Strandbefestigungs- und -schutzanlagen sowie Strandzugängen entnimmt;
18. § 4 Abs. 3 Buchstabe p) ohne Erlaubnis der Gemeinde Zempin fest installierte Sportanlagen für Ballspiele montiert oder die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen vornimmt;
19. § 4 Abs. 3 Buchstabe q) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;
20. § 4 Abs. 3 Buchstabe r) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Gemeinde Zempin den Badestrand und das Strandgebiet zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken benutzt oder ohne Erlaubnis Plakate oder plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt,
21. § 4 Abs. 3 Buchstabe s) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 am Badestrand ohne Erlaubnis der Gemeinde Zempin Waren anbietet oder verkauft;
22. § 6 Abs. 1 und 3 Strandkörbe ohne Erlaubnis der Gemeinde Zempin aufstellt oder die Stellplätze territorial abgrenzt oder eigenmächtig die Stellplätze verändert;
23. § 7 Abs. 1 auf dem Badestrand motorgetriebene und nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge und -sportgeräte sowie andere erlaubnispflichtige Sport- und Spielgeräte betreibt, nutzt, anlandet und lagert;
24. § 7 Abs. 2 motorgetriebene und nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere erlaubnispflichtige Sport- und Spielgeräte wartet und betankt;
25. § 8 Abs. 1 in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb Lenkdrachen betreibt oder in der Zeit von 1. Oktober bis zum 30. April durch diese Art des Drachensteigens im gesamten Badestrand Strandbesucher gefährdet oder belästigt;
26. § 8 Abs. 2 in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb Strandbesucher mit Steigdrachen gefährdet oder belästigt bzw. in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April im gesamten Badestrand Strandbesucher gefährdet oder belästigt;
27. § 9 Abs. 1 den Badestrand und das Strandgebiet zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten nutzt;
28. § 9 Abs. 2 den ambulanten Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln am Badestrand ohne Erlaubnis betreibt.
29. § 10 Abs. 1 und 3 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

